



P/SN-347/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Z1. 047/94

BUNDESRATZENTWURF	
Zl. 12	-GE/19. 04
Datum: 22. MRZ. 1994	
Verteilt	24. März 1994

DVR: 0487864

PW/NC

St. Klöner

**Betrifft: § 52 Abs. 2 AVG; Erleichterung der Heranziehung
nichtamtlicher Sachverständiger; Entwurf
GZ 600.127/3-V/2/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 07. März 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



U. Hoffmann
Vizepräsidentin
Gesamtanwaltschaft

St. Klöner

RECHTSANWÄLTE
ZAMPONI · WEIXELBAUM & PARTNER

OEG FN 21761b LG LINZ

Einschreiben!!

Herrn
Dr. Georg Fialka
Rechtsanwalt

Josefstädter Str. 87
1080 Wien

EINGEGANGEN

23. Feb. 1994

Erl.....

Linz, 21. Februar 1994

RAK-Gutachten
RAK305/Z/he

Betrifft: Erleichterung der Heranziehung nicht amtlicher Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Kollege!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit wurde ich vom Ausschuß der OÖ. Rechtsanwaltskammer zum Referenten bestellt. Ich darf mir erlauben, Ihnen meine Ansicht wie folgt mitzuteilen:

- 1.) Es ist nicht einzusehen, wieso die anderen geeigneten Personen nur über Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, beigezogen werden können. Auch den anderen Parteien des Verfahrens muß diese Möglichkeit gegeben sein. Die EB können auch gar nicht sagen, weshalb dieses Recht nur der antragstellenden Partei zukommen soll.
- 2.) Die Formulierung ist schauderhaft, es ist nicht klar, auf wen sich "sie" im letzten Satz bezieht.

Da der Gesetzgeber offensichtlich einen Rechtsanspruch auf eine derartige Sachverständigenbestellung ohnehin nicht einräumen will, könnte die Formulierung der ersten beiden Sätze des § 52 Abs. 2 AVG wie folgt erfolgen:

" Die Behörde kann aber ausnahmsweise und auch über Antrag einer Partei andere geeignete Personen als Sachverständigen heranziehen und beedigen, ... Einen darauf abzielenden Antrag einer Partei darf nur stattgegeben werden, wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereiterklärt."

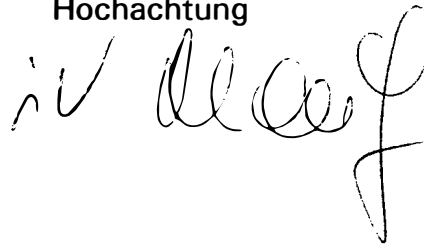
DR. HARRY ZAMPONI · DR. JOSEF WEIXELBAUM · DR. HELMUT TRENKWALDER · DR. SEBASTIAN MAIRHOFER
A-4020 LINZ, KAISERGASSE 17. TELEFON 0732/77 46 74-75, TELEFAX 0732/77 36 63/33. DVR 0442666
BAWAG LINZ, KTO. NR. 46710-336-601 / BLZ 14000 · BANK AUSTRIA LINZ, KTO. NR. 434022 000 / BLZ 20151

- 3.) § 52 Abs. 2 ist gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden, wobei sich die Kostentragungsregel im Falle der Einstellung des Verfahrens wohl schwer vertreten ließe. Es müßte daher auch § 24 VStG dahingehend ergänzt werden, daß auch "§ 52 Abs. 2 2. Satz" im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden ist.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

5001
(Dr. Zamponi nach Diktat verweist)
FRIST 24.2.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'iv Raaf', written in a cursive style.